

Merkblatt

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung von Vorhaben

Zunehmend interessieren sich Bürgerinnen und Bürger für eine frühzeitige Beteiligung und Mitsprache bei der Planung größerer Vorhaben. Auch im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) hat die **Möglichkeit einer frühen Beteiligung der Öffentlichkeit** Niederschlag gefunden.

So soll die Behörde darauf hinwirken, dass Träger von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange mehrerer Dritter haben, die betroffene Öffentlichkeit bereits vor Antragstellung informieren (Art. 25a Abs. 1 BayVwVfG).

Dies betrifft größere Vorhaben wie beispielsweise:

- Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen;
- Umfangreiche Maßnahmen an Gewässern (Renaturierungen, Verlegungen);
- Maßnahmen zum Hochwasserschutz (z. B. Rückhaltebecken, Deiche);
- Errichtung und Betrieb immissionsschutzrechtlicher Anlagen mit relevanten Umweltauswirkungen.

Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die **Ziele** des Vorhabens, die **Mittel**, es zu verwirklichen, und die **voraussichtlichen Auswirkungen** des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben (Art. 25a Abs. 2 BayVwVfG).

Die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit kann viele Vorteile mit sich bringen:

- Vorhabenträger erhalten Anregungen und Einwände der Beteiligten in einer frühen Planungsphase, in der Änderungen an der Grundkonzeption eines Vorhabens noch möglich sind.
- Vorhabenträger haben die Möglichkeit, für ihre Ziele und Planungsabsichten zu werben.
- Es kann eine kooperative Atmosphäre geschaffen werden.
- Konflikte können bereits im Vorfeld berücksichtigt und bereinigt werden.
- Das Wissen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort kann aktiviert und in die Planung eingebracht werden.
- Die frühe Einbeziehung der Öffentlichkeit kann zu einer höheren Akzeptanz der Planung führen.
- Neben der Bürgerschaft können auch weitere Interessensgruppen und Betroffene wie z. B. Vertreter der Stadtpolitik, Behindertenvertreter sowie Bürger- und Vorstadtvereine in den Beteiligungsprozess eingebunden werden.

In welcher Form die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt, bleibt dabei dem Vorhabenträger überlassen. Das Ergebnis soll spätestens mit der Antragstellung auch der Genehmigungsbehörde übermittelt und der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

Die Pflicht der Behörde auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger hinzuwirken, gilt unabhängig davon, ob auch später im Verfahren noch eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wird. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist also **kein Ersatz** für eine später erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung im verwaltungsrechtlichen Verfahren. Sie ist vielmehr als Ergänzung bestehender Beteiligungs-



Umweltamt Nürnberg

rechte und -pflichten im Sinne einer umfassenden Einbindung der Öffentlichkeit zu verstehen, die dem Vorhabenträger ggf. Anpassungen der Planungen vor der Antragstellung ermöglichen soll und vermeidbare Konflikte aus dem Genehmigungsverfahren heraushalten kann.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner

Stadt Nürnberg Umweltamt • Bauhof 2 • 90402 Nürnberg

Silke Pfingst 0911 / 231 - 2727

Stefan Zollinger 0911 / 231 - 4580

Hinweis:

Gerne können Sie uns Ihre Fragen via Mail zukommen lassen.

Bitte verwenden Sie zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht das Kontaktformular auf unserer Internetseite „Kontakt“ <https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/kontakt.html>
mit dem Betreff: „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“